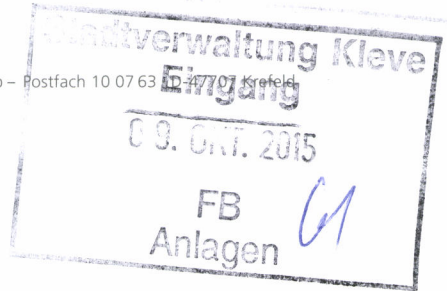




Stadt Kleve
Postfach 1955
47517 Kleve



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
Fax-Nr. 897-542
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 8. Oktober 2015
Gesch.-Z.: 31.130/6669/2015

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015
Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring**

Ihr Schreiben vom 24. September 2015, Zeichen 61.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Baugrund, Boden und Wasser liegt folgende Stellungnahme vor:

Den Baugrund bilden tiefgründige wasserbeeinflusste Auenböden heterogener Lagerungsdichte und Substrate. Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit, sein Setzungsverhalten und seinen Wasserhaushalt objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

siehe auch:

Hinweise: Punkt 7 im Bebauungsplan Nr. 2- 056 - 4 (Stand Nov. 2014), sowie **Kap. 6.2 Abwasserbeseitigung** in der Begründung zur Offenlage (Seite 12) zu B-Plan Nr. Nr. 2-056 - 4 (Stand 28.1.2015).

Vorsorgender Bodenschutz zur Vermeidung und Verminderung von Schädigungen der Bodenfunktionen (Festsetzungsempfehlungen für die Schutzgüter Boden und Wasser):

1. Zur Versickerung vorgesehene Flächen dürfen nicht befahren werden.
2. Zufahrten außerhalb bestehender Wege werden mit druckstabilen Platten ausgelegt.
3. Zu Beginn der Baumaßnahmen sind Bereiche für die Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung zur Minimierung der Flächenbeeinträchtigung abzugrenzen.
4. Baustellenbegleitende Arbeitsflächen überschreiten nicht die Plangrenzen: Abgrenzung durch Bauzaun;
5. Abschieben des Oberbodens ohne Verdichtungs – und Vernässungseffekte; Lagerung des Oberbodens ohne Verdichtungseffekte;
6. Witterungsperioden im Zeitplan für vorbereitende Baumaßnahmen beachten;
7. Schutz vor Schadstoffeintrag.

Anmerkung:

Die südlich und westlich an die Plangebietsgrenzen des B-Plan Nr. 2–056-4 angrenzenden Böden sind Auftragsböden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Hantl)



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve
Rechts- und Ordnungsamt
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum 09.10.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5154036-341/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kleve, Klever Ring, van-den-Bergh-Straße

Ihr Schreiben vom 01.10.2015, Az.: 32.2-2302-157/2015

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#) auf unserer Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular [Antrag auf Kampfmitteluntersuchung](#).

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich der alten Ergebnisse verweise ich auf die Stellungnahmen 22.5-3-5154036-283/07 vom 11.01.2008 und 22.5-3-5154036-331/10 vom 20.12.2010. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, ergänzenden Bereich.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

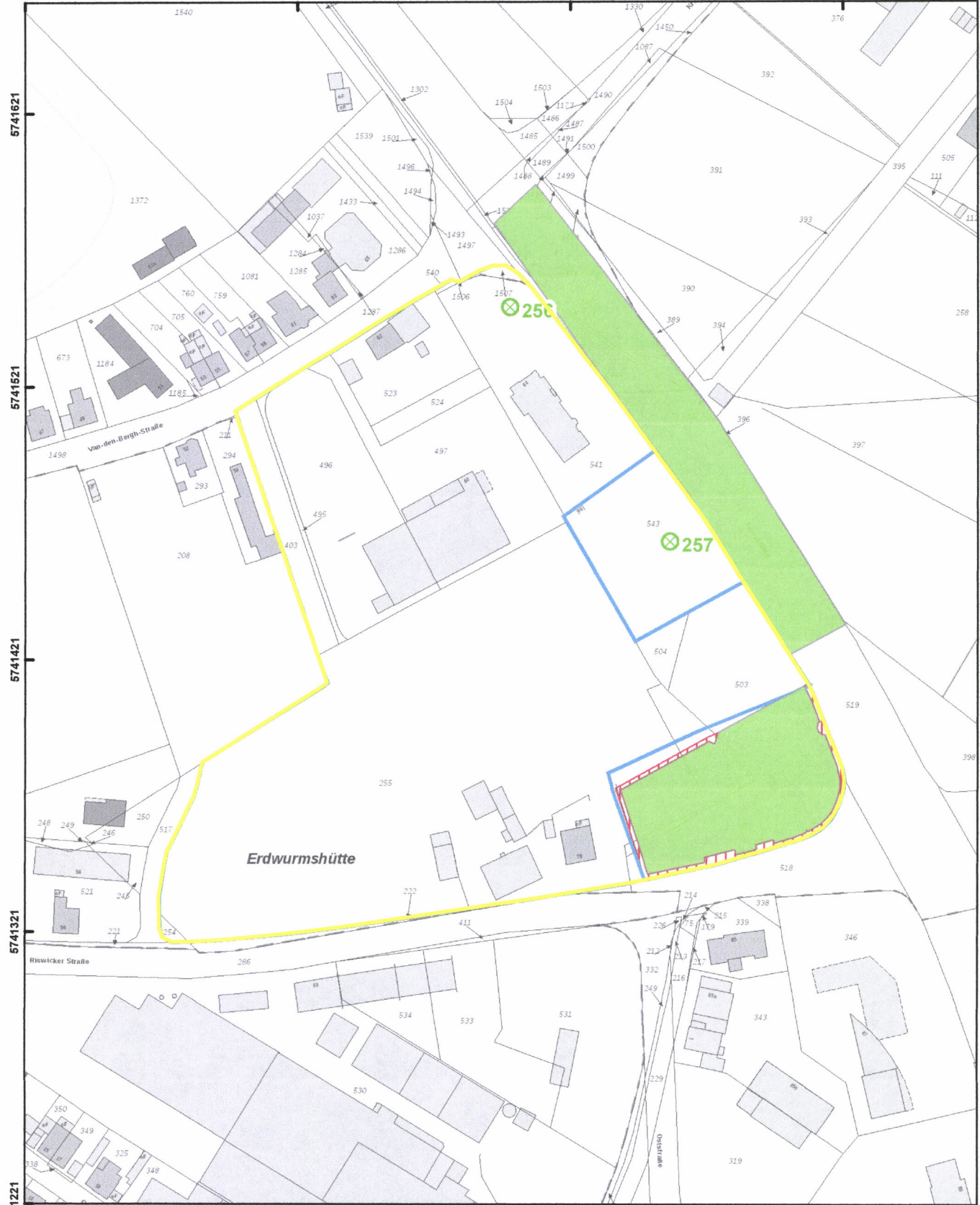
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

¹ Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.



Im Auftrag

(Schwiering)



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

**Aktenzeichen :
22.5-3-5154036-341/15**

Maßstab : 1:2.000
Datum : 09.10.2015

- Legende**
- aktuelle Antragsfläche
 - Antragsfläche
 - Blindgängerverdacht
 - geräumte Blindgänger
 - geräumte Fläche
 - Detektion nicht möglich
 - militärische Anlage
 - Laufgraben
 - Panzergraben
 - Schützenloch
 - Stellung

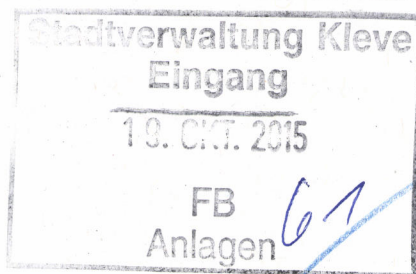


Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Huissener Str. 5, 47533 Kleve



Stadt Kleve
61 - Planen und Bauen
Sylvia Robinson
Postfach 19 55
47517 Kleve

REFERENZEN 61.1/Ro vom 24.09.2015
ANSPRECHPARTNER Jürgen Blümner, PTI 13
TELEFONNUMMER +49 2821 580-131
DATUM 16.10.2015
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

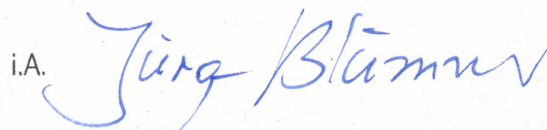
Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. 

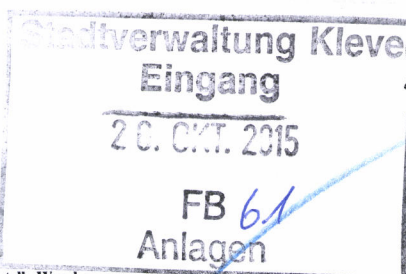
Thomas Stratemann

i.A. 

Jürgen Blümner

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Straße 29, 44791 Bochum
Postanschrift: Huissener Str. 5, 47533 Kleve
Telefon: +49 2821/580-0 | Telefax: +49 2821 580-139 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68, IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

**Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel**

Stadt Kleve
FB Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Kontakt: Frau Georgi
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.georgi@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4.4/BPI 2-056-4
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 21.10.2015

Bebauungsplan 2-056-4, Schreiben vom 24.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Bundesstraße 9 im Abschnitt 105.1 berührt, die dort als freie Strecke festgesetzt ist.

Vorsorglich weise ich zu der Ziffer 6.1 der Begründung darauf hin, dass das Maß der gesetzlichen Anbauverbotszone auf 20 Meter nicht korrigiert wurde.

Darüber hinaus wiederhole ich aus Verkehrssicherheitsgründen meine Aufforderung zur Aufnahme eines Einfriedungsgebotes.

Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen. Sie sind von sichtbehindernden Anlagen jeglicher Art sowie Aufwuchs ab einer Höhe von 80 cm dauerhaft freizuhalten.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Georgi)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5972/0701

**Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel**
Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de



SN Kleve BPL_Nr._2-056-4_van-den-Bergh-Straße_bis_Klever_Ring
bauleitplanungen

An:
sylvia.robinson@kleve.de
29.10.2015 12:05

Gesendet von:
"Zimmerhofer, Kirsten" <Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

Details verbergen

Von: bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de>

An: "sylvia.robinson@kleve.de" <sylvia.robinson@kleve.de>

Gesendet von: "Zimmerhofer, Kirsten" <Kirsten.Zimmerhofer@brd.nrw.de>

1 Attachment



BPL_Nr._2-056-4_van-den-Bergh-Straße_bis_Klever_Ring.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kirsten Zimmerhofer
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Mail: kirsten.zimmerhofer@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475-9344
Fax: 0211 / 475-2790

www.brd.nrw.de



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Postfach 1955
47517 Kleve

Datum: 29.10.2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Kleve-27
bei Antwort bitte angeben
390/2015

Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065

Telefon:

0211 475-9344

Telefax:

0211 475-2790

kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 24.09.2015, Az: 61/1 Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des B-Plans 2-056-4 der Stadt Kleve bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der passiv planerischen Störfallvorsorge rege ich an, die Zulässigkeit von Anlagen mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Absatz 5a BImSchG innerhalb der Plangebietsfläche grundsätzlich auszuschließen oder in der textlichen Festsetzung das Erfordernis einer Einzelfallprüfung im Bauungsplan zu fixieren und verweise auf die Stellungnahme vom 28.01.2015.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das Vorhaben befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläu-



fig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG), für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Seite 3 von 4

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurden Risikogebiete identifiziert, die ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweisen. Der Rhein ist ein solches Risikogebiete bzw. Risikogewässer. Für die ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Internetseite:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebiete, die sowohl bei einem häufigen als auch bei einem mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Ansprechpartner:

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Dohmes, Tel. 0211/475-3700, E-Mail: rudolf.dohmes@brd.nrw.de
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: Alexandra.Grooten@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalanangelegenheiten (Dez. 35.4)
Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Herr Wucherpfennig, Tel. 0211/475-9185,
E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Bäcker-Kirbach, Tel.: 0211/475-2897,
E-Mail: heidi.baecker-kirbach@brd.nrw.de



Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Zimmerhofer

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.237
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 09-
Datum: 05.11.2015

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kleve;

Bebauungsplan Kleve, Nr. 2-056-4 – van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring

Bericht vom 24.09.2015, Az.: 6.1/Ro

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Artenschutzes:

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigefügt.

Als Untere Landschaftsbehörde bzgl. des Landschaftsschutzes:

Den Ausführungen in der Kurzbeschreibung des Planvorhabens (Kap. 1.1., Landschaftspflegerischer Begleitplan) wird entnommen, dass der zu Eingrünungszwecken angelegte private Grünstreifen entlang der Straßen ‚Riswicker Straße‘ und ‚van-den-Bergh-Straße‘ sowie der Erschließungsstraße für jedes Grundstück an einer Stelle in notwendiger Breite von maximal 8-10 Metern für eine Zufahrt unterbrochen werden kann. Aufgrund der hohen Grundflächenzahl und der angestrebten ‚kleinteiligen Nutzung‘ des Plangebietes (Kap. 2, Begründung zur Offenlage) kann von einer entsprechenden Dichte von Gewerbebetrieben ausgegangen werden, demnach wird an mehreren Stellen die Anlage des Grünstreifens entfallen. Darüber hinaus stehen wegen der bereits genutzten Bereiche des Plangebiets schon jetzt Teile der geplanten Grünfläche nicht mehr zur Verfügung.

Da der Grünstreifen in die Bilanzierung der ökologischen Kompensation einfließt, eine vollständige Umsetzung der geplanten Maßnahme sich bereits im Vorfeld aber schon als nicht möglich erweist, muss die zur Verfügung stehende Kompensationsfläche neu ermittelt bzw. dargestellt werden. So entfällt der Grünstreifen entlang der van-den-Bergh-Straße vom Kreisel bis zur Einfahrt des Lebensmittelmarktes nahezu komplett aufgrund der vorhandenen Bebauung bzw. der Zufahrten. Die noch nicht absehbaren Zufahrten sollten pauschal berücksichtigt werden.

Der Umfang der geplanten Gehölzpflanzung ist nicht erkennbar, daher ist die unter Code-Nr. 8.2 angegebene Flächengröße für Einzelbäume mit 326 m² nicht nachvollziehbar. In der ‚Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve‘ (Kreis Kleve 2001) werden

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Kleve
BLZ 324 500 00, Konto 5 001 698
BIC: WELADED1KLE
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98

Sparkasse Krefeld
BLZ 320 500 00, Konto 323 112 144
BIC: SPKRDE33
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44

Postbank Köln
BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

Einzelbäume mit einer Kronentraufbereichsfläche von 25 m² berechnet; der Grundwert in der Planung beträgt 6 ÖE.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Landschaftsbehörde

Formular LANUV Stand.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde	
Antragsteller: Stadt Kleve	
AZ.: 6.1 32 45 06-2/09	Lage: Kleve, van-den-Bergh-Straße/Klevertor Ring
Vorhaben: Bebauungsplan Kleve 2-056-4	
ASP vom: 14.09.2015	bearbeitet von: Stadt Kleve
Landschaftsbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve	
Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 30.10.2015	
Entscheidungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Zustimmung <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Nur wenn Frage 1. „nein“: 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Begründung: Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen geeignet und wirksam sind. Die u.a. Nebenbestimmungen sind zu beachten.	
Nur wenn Frage 2. „nein“: 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt bzw. befürwortet wird. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nur wenn Frage 3. „nein“: (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Nebenbestimmung: <ol style="list-style-type: none">Vor Abriss von Gebäudeteilen, Änderungen an der äußere Gebäudehülle bzw. Baumfällungen ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von Fledermäusen bzw. Vögeln erforderlich. Ggf. sind geeignete CEF-Maßnahmen durchzuführen.Als Ersatzquartiere für den Verlust einer festgestellten Lebensstätte für Zwergfledermäuse müssen vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. Änderungen der Fassaden in der Nähe 5 "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme). Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind für die Art Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> geeignet [vergl. Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayrischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltenkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler). Lau. Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart (Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden), bspw. Fledermauseinbausteine der Firmen Hasselfeldt, Schwegler und Strobel. Die Ersatzquartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.Als Ersatzquartiere für den Verlust der festgestellten Lebensstätte für Fledermäuse müssen acht Wochen vor Fällung der Bäume in der Nähe 6 geeignete "Fledermauskästen" als Quartiere installiert werden (CEF-Maßnahme).	

Folgende Kastentypen für Fledermauskästen sind geeignet [vergl. Vorgaben in MKULNV NRW (2013)]: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, Typ 2FN und Typ 1 FW; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH - Bayerischer Giebelkasten) und Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. der Fledermausspaltkasten FSPK der Fa. Hasselfeldt oder der Typ 1 FF der Firma Schwegler).

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen sollen verschiedene Typen der Fledermauskästen angeboten werden.

4. Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.
5. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **pro betroffenem Brutpaar der planungsrelevanten Vogelarten** entsprechend der Vorgaben in in MKULNV NRW (2013) Nistkästen im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebietes in anzubringen.
6. Die vorgenannten CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen sowie artspezifische Nistkästen) sind durch Fotodokumentation und der Einzeichnung in einen Lageplan zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve **vor Baubeginn** vorzulegen und zu überlassen.
7. Die Nistkästen und Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und außerhalb der Fortpflanzungszeit, auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen von alten Nestern etc.).
Die Wartungsprotokolle sind dem Kreis Kleve, ULB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, jährlich zu übersenden.

Hinweis:

Die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG¹ zu beachten.

Zitierte Literatur:

MKULNV NRW (2013): „Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen MKULNV Nordrhein-Westfalen (AZ.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH; L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie; R. Wittenberg. Schlussbericht (online) (Stand 05.02.2013)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/> -> siehe unter „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“

Unterschrift: i.A. 

Meyer

¹ des Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Teil 3 S.95)



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
61- Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Ihre Zeichen 61.1/Ro
Ihre Nachricht 24.09.2015
Unsere Zeichen N-L-D/An 2014-TÖB-0944
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsanskunft@thyssengas.com

Dortmund, 30. September 2015

**126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring /
Emmericher Straße / Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher
Straße / Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-089-10, Bebauungsplan Nr. 1-245-1, Bebauungsplan
Nr. 2-056-4, Bebauungsplan Nr. 4-018-2, Bebauungsplan Nr. 4-064-3, Be-
bauungsplan Nr. 5-189-0
Thyssengasfernleitungen L200/001/000 Bl. 14,15,16; Schutzstreifen 8,0 m
L200/001/003 Bl. 1; Schutzstreifen 4,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. 126. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 1-276-7, verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die Bestandspläne Blatt Nr. 1, 14, 15 und 16 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000.

Im Bereich der Bebauungspläne Nr. 1-089-10, 1-245-1, 2-056-4, 4-018-2, 4-064-3 und 5-189-0 verlaufen keine Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 8,0 m bzw. 4,0 m (4,0m bzw. 2,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Thyssengas GmbH

Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Wir bitten Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen,

1. das unsere Gasfernleitungen L200/001/000 und L200/001/003 im den Bauleitplänen nachrichtlich dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung auf unsere Gasfernleitungen hingewiesen wird,
3. die Gasfernleitung L200/001/000 und L200/001/003 bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
4. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
5. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlage

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 - 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. **Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.**

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. **Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.**
– sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Integrity Management und Dokumentation
Netzdokumentation und Netzauskunft
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden.

Leitungsanlagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
a. Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 10 22** unverzüglich informieren
b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.

A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.

A4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsbänken. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.

A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

B. Im Schutzbereich genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzbereichs anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks)
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzbereich sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futterstüben.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

* § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadenfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperrten der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken.

Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen.
Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrten von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden.
Kontakt halten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

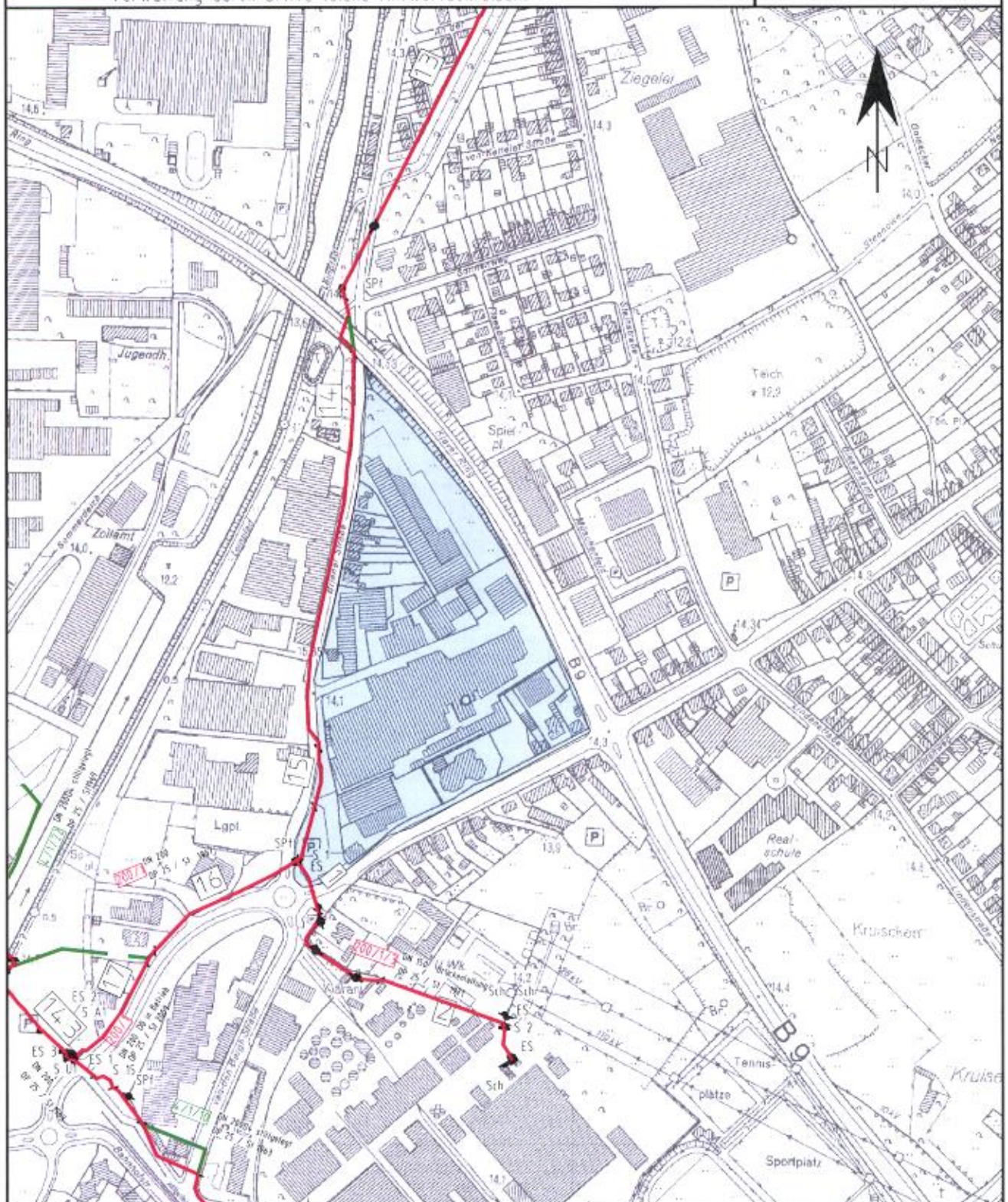
Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr

Gasfernleitungen

-  Verwaltung Thyssengas GmbH
-  geplante Gasfernleitungen
-  Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)
-  stillgelegte Leitungsabschnitte
-  Umbaumaßnahmen

Kabel

-  Fernmeldekabel
-  KKS-Kabel



In diesen Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Überschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der Thyssengas, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben

2015-TÖB-0944

Projekt:
126. Änder. FNP + BP Nr. 1-276-7

Ort / Straße:
Kleve

Maßstab:
1:5000

Erstellt von:

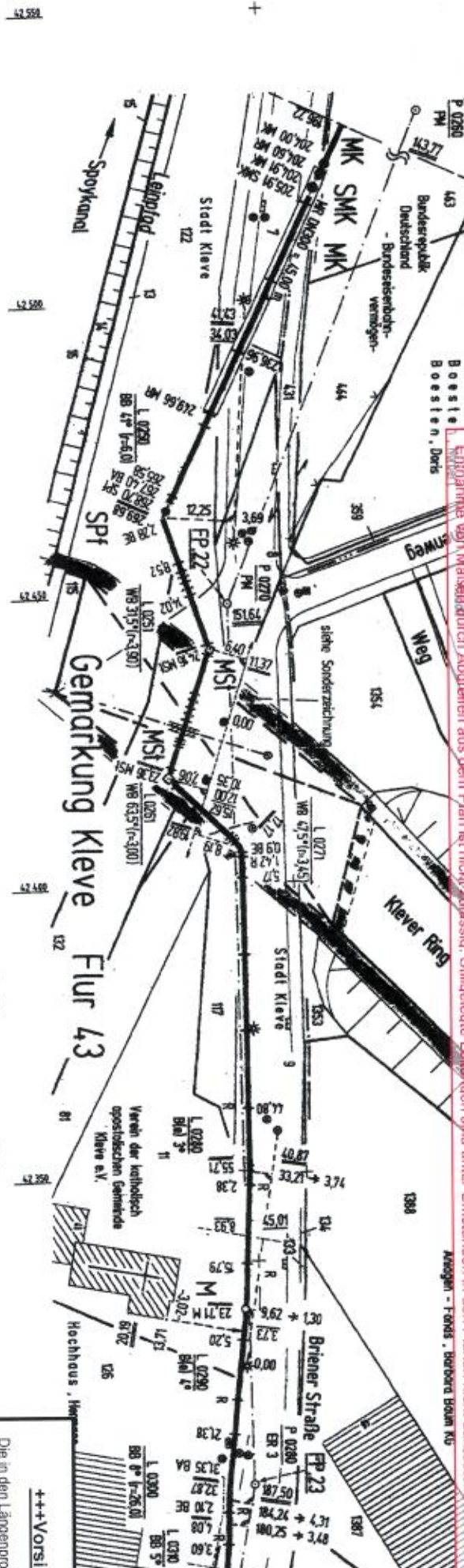
Erstellt am:

30.09.2015

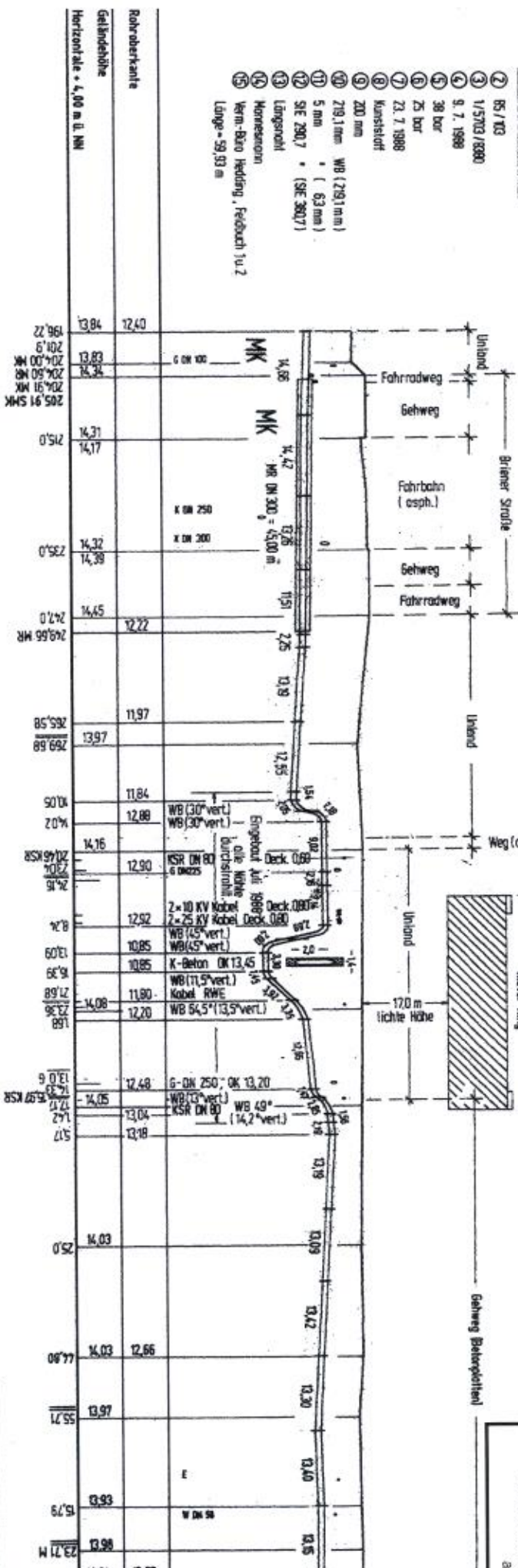


ERD GASLOGISTIK

Eingebau Juli 1988



Längenprofil



- ② BS / T3
 - ③ 1/5 T3 / 0280
 - ④ 9. 7. 1988
 - ⑤ 38 bar
 - ⑥ 25 bar
 - ⑦ 23. 7. 1988
 - ⑧ Kunststoffs
 - ⑨ 200 mm
 - ⑩ 219. 1 mm WB (219. 1 mm)
 - ⑪ 5 mm (63 mm)
 - ⑫ SIE 290. 7 (SIE 300. 7)
 - ⑬ Längsprofil
 - ⑭ Messenoren
 - ⑮ Kern-Bau Hedding, Feldbach 1u. 2
- Länge = 59. 93 m

Sonderzeichnung im Maßstab 1:250

PKR	ETRS Koordinaten Zone 32	Höhe a. NN
23.50	303 226.94	5 742 246.32
L0320	303 231.94	5 742 269.28
L0310	303 233.93	5 742 290.67
L0300	303 233.95	5 742 294.75
L0290	303 238.47	5 742 327.32

SPF



+++Vorsic
Die in den Längenprofilen den Verlegungszeitpunkt nachgetragen. Zur ger nach Abstimmung an

ThyssenGas
ERDGAASLOGISTIK

Griethausen -

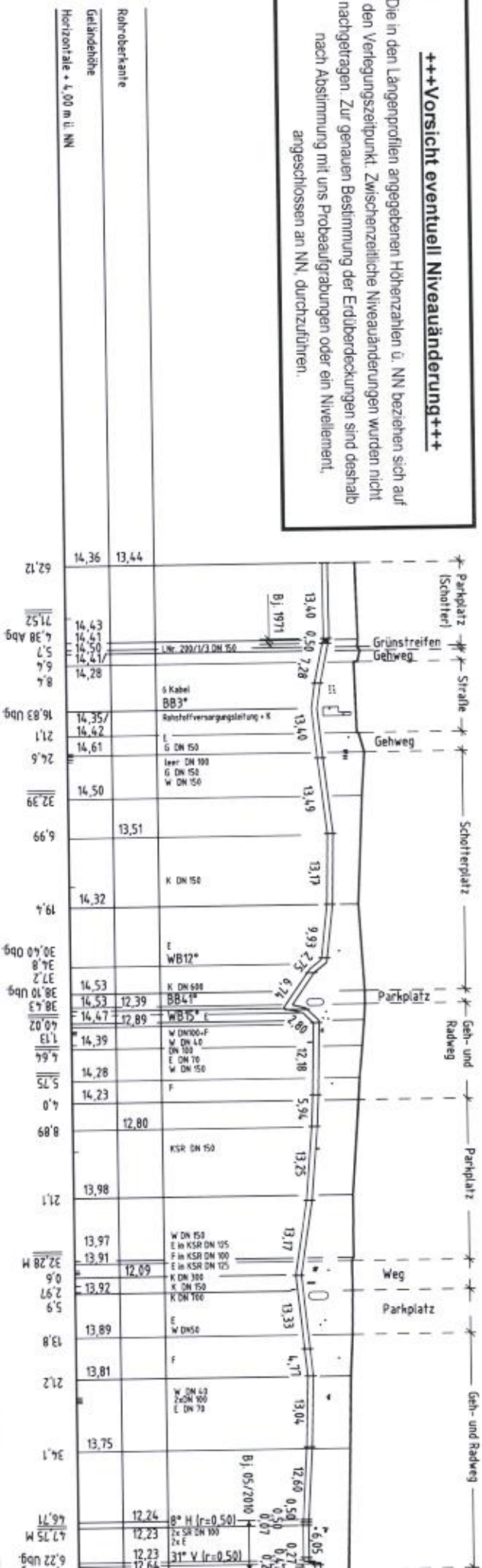
Druckverleiher 22.06.1987
Inbetriebnahme 22.06.1987



Es wird hiemit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen eingezeichneten Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Akt werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Verlaufs der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsabgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vor eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eine Entnahme von Mäßen durch Abstreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Öffentlichkeit

+++Vorsicht eventuell Niveauänderung+++

Die in den Längenprofilen angegebenen Höhenzahlen ü. NN beziehen sich auf den Verlegungzeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Zur genauen Bestimmung der Erdüberdeckungen sind deshalb nach Abstimmung mit uns Probaufgrabungen oder ein Nivellement, angeschlossen an NN, durchzuführen.



Umlegung 05/2010

PNR	25	57	Höhe ü. NN
P0350	09 929,38	39 712,73	-
P0340	10 033,10	39 890,57	-
P0330	10 151,86	39 948,82	-
L0460	09 986,24	39 864,75	-
L0450	10 077,59	39 900,77	-

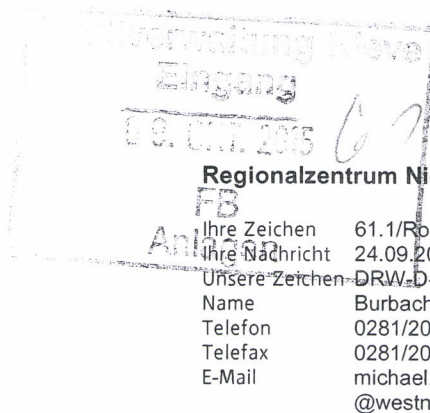
ThyssenGas
ERDGASLOGISTIK

Griethausen - K

1) Höhenabnahme: 22.02.1967
2) Druckprobe: 22.02.1967
3) Prüfdruck: 99,75 bar

Westnetz GmbH, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Stadt Kleve
Der Bürgermeister
61-Planen und Bauen
Kavariner Strasse 20
47533 Kleve



Wesel, 6. Oktober 2015

1. **Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**
 - 1.1. 126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
 - 1.2. Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring / Emmericher Straße / Briener Straße
2. **Stellungnahme zu den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**
 - 2.1. Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße / Haagsche Poort
 - 2.2. Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schiussgasse / Nassauerallee
 - 2.3. Bebauungsplan Nr. **2-056-4** für den Bereich van-den-Bergh bis Klever Ring
 - 2.4. Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße / Erikastraße im Ortsteil Materborn
 - 2.5. Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Bleesweg / Kayserstraße im Ortsteil Materborn
 - 2.6. Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg / Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir arbeiten als Netzbetreiber (im Bereich der Mittel -, Niederspannung und Nachrichtentechnik) im Namen und für Rechnung der RWE Deutschland AG und wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

Bezug nehmend auf die oben genannten Verfahren, teilen wir Ihnen mit, dass keine Anlagen der RWE Deutschland AG betroffen sind.

Gegen die o. g. Verfahren bestehen seitens der RWE Deutschland AG keine Bedenken.



Westnetz GmbH
Reeser Landstraße 41
46483 Wesel
T +49 281 201-0
F +49 281 201-2508
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Seite 2

Für die weitere Beteiligung am Verfahren steht Ihnen das Team Liegenschaften aus dem Adressblock zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



i. A. Sonfeld



i. A. Burbach



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Deichschau Rindern
Von-Eyll-Straße 27
47533 Kleve

*Zweisch.
Planungsgebiet liegen
nicht im Darstellbar-
gebiet! / 29.10.15*

Fachbereich: 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Rathaus, Landwehr 4-6
Auskunft: Frau Robinson
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de
Tel. (0 28 21): 84- 314
Fax (0 28 21): 84- 414
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 61.1/ Ro
Datum: 24.09.2015

DER BÜRGERMEISTER

1. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 16.10.2015

126. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße
Bebauungsplan Nr. 1-276-7 für den Bereich Klever Ring/ Emmericher Straße/ Briener Straße

2. Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 29.09.2015 bis zum 02.11.2015

Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude)
Bebauungsplan Nr. 1-245-1 für den Bereich Schlussgasse/ Nassauerallee
Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 für den Bereich Braustraße/ Erikastraße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 für den Bereich Blesweg/ Kayserstraße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr. 5-189-0 für den Bereich Am Ruppenberg/ Fliersol im Ortsteil Reichswalde

Die Entwürfe der oben aufgeführten Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungspläne liegen in den oben genannten Zeiträumen im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Als Anlage sind diesem Schreiben eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe, der Begründungen, der Umweltberichte sowie den dazugehörigen Gutachten auf CD-ROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, **im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 16.10.2015 und im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.11.2015** eine Stellungnahme zu den beigelegten Unterlagen abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

gez.
Robinson



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt.kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de
UST-IDNR.: DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Kleve	(324 500 00)	104 299
Volksbank Kleverland	(324 604 22)	1 000 086 017
Commerzbank Kleve	(324 400 23)	8 161 838
Dresdner Bank Kleve	(320 800 10)	7 562 081
Deutsche Bank Kleve	(324 700 77)	3 235 108
DBB Filiale Duisburg	(350 000 00)	32 401 702
Postbank Köln	(370 100 50)	8150-505
SNS. Bank Nijmegen		90.54.87.621

Besuchszeiten:

Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Mo + Mi. 14.00–17.00 Uhr
Di. + Do. 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo.-Do. 7.30-17.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr
Sa. 11.00-13.00 Uhr **Standesamt:** Mo.– Fr. 8.30 – 12.30 Uhr,
Mo. + Mi. 14.00–17.00 Uhr, **Bauordnung:** Mo.-Fr. (außer Mi.)
8.30 – 12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr

**DEICH VERBAND
DER DEICHGRÄF**

Deichverband Xanten - Kleve - Oraniendeich 440 - 47533 Kleve

Stadt Kleve
Postfach 19 55
47517 Kleve



D V X K

**KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxx.de
E-Mail: info@dvxx.de

Auskunft erteilt: Herr Noack
E-Mail: volker.noack@dvxx.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 31
Aktenzeichen: 222 Ha

Datum: 29.09.2015

**Beteiligung der Behörden bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 24.09.2015; Az.: 61.1/ Ro**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 erhebt der Deichverband Xanten-Kleve keine Einwände, da keine direkten Berührungspunkte mit den satzungsgemäßen Verbandsaufgaben gegeben sind.

Der Hinweis auf die Lage im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in der mir vorliegenden Fassung enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Tepper)



Behördenbeteiligungen Ihr Schreiben vom 24.9.2015

Franz-Georg.Mueller

An:

Sylvia.Robinson

29.09.2015 14:47

Details verbergen

Von: <Franz-Georg.Mueller@Erzbistum-Koeln.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Sehr geehrte Frau Robinson!

Von der 126. Änderung des Flächennutzungsplans und den parallel angesprochenen B-Plänen sind öffentliche Belange des Erzbischöflichen Schulfonds Köln nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Erzbischöflicher Schulfonds Köln

Anstalt des öffentlichen Rechts

Müller

Geschäftsführer

50606 Köln

Tel. 0221/ 1642-2277

Fax: -2288

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 •
50679 Köln

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Kompetenzteam Baurecht
Deutz-Mülheimer-Straße 22-24
50679 Köln
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler
Telefon 221 141-3797
Telefax 221 141-2244
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-15-10138 (Sa 17232)

01.10.2015

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 01.10.2015

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-056-4 für den Bereich
van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring**

Sehr geehrter Frau Robinson,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unterneh-
men, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen
oder Bedenken, da keine Bahnanlagen von den Planungen betroffen sind.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

Strauß

i.A.

Sandkühler

LVR - Dezernat 2 - 50663 Köln

Stadt Kleve
-z. Hd. Frau Robinson-
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Datum und Zeichen bitte stets angeben

02.10.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-4806
Torsten.Ludes@lvr.de

Bebauungsplan Nr.1-089-10 Hagsche Str./Hagsche Port
Bebauungsplan Nr.1-245-1 Schlussgasse/Nassauerallee
Bebauungsplan Nr.2-056-4 van-den-Bergh Str. bis Klever Ring
Bebauungsplan Nr. 4-018-2 Braustraße/Erikastraße
Bebauungsplan Nr. 4-064-3 Bleesweg/Kaysersstraße
Bebauungsplan Nr. 5-189-0 Am Ruppenberg/Fliersol

Ihr Schreiben vom 24.09.2015 / Ihr Zeichen: 61.1/Rö

Sehr geehrte Frau Robinson,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



BBP; FNP
baiudbwtoeb
An:
sylvia.robinson
08.10.2015 13:39
Gesendet von:
HartmutLeCoutre@bundeswehr.org
Details verbergen
Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
An: sylvia.robinson@kleve.de
Gesendet von: HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

1 Attachment



081015 Kleve.pdf

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erfledigung
Rücksendung		bis

Betr.: 126. FNP; u.a. BBP Nr. 4-221-4

Bezug: Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09. und 30.09.2015

Sehr geehrte Frau Robinson!

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.a. Vorgängen

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**
Referat Infra 1.3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
baiudbwtoeb@bundeswehr.org



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra | 3 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn



Stadt Kleve
61- Planen und Bauen
Landwehr 4-6

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAU@BwTceB@bundeswehr.org

Aktenzeichen

Infra | 3 – 45-60-00

Bearbeiter/in

RAI le Coutre

Datum

08.10.2015

BETREFF 1. 126. FNP - Änderung
2. 6 Bebauungspläne

BEZUG Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09.2015 und 30.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren !

zu dem im Betreff genannten Sachverhalt teile ich Ihnen folgendes mit:

Die betroffenen Gebiete befinden sich im Interessengebiet der militärischen
Luftfahrt. (Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum)

Gegen das o.a. Vorhaben bestehen bei gleichbleibender Sachlage seitens der
Bundeswehr keine Bedenken.

Hierbei gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen eine Höhe von
max. 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe
überschritten werden, bitte ich Sie in jedem Fall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung
einer Baugenehmigung zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

le Coutre



Antwort: BBP; FNP

baiudbwtoeb

An:

Sylvia.Robinson

19.10.2015 08:27

Gesendet von:

HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Details verbergen

Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

An: Sylvia.Robinson@kleve.de

Gesendet von: HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Prüfung

Stellungnahme

Mitzeichnung

Bearbeitung in eigener

Erledigung

Rücksendung

Zuständigkeit

bis

Betr.: BBP und FNP

Bezug: E-Mail vom 16.10.2015

Sehr geehrte Frau Robinson !

Die Stellungnahme bezieht sich auf 8 Bebauungspläne und einem Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr**

Referat Infra I 3

Fontainengraben 200

53123 Bonn

BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

Von: Sylvia.Robinson@kleve.de

An: baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Datum: 16.10.2015 09:13

Betreff: Antwort: BBP; FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Mail vom 08.10.2015 habe ich erhalten.

Gehe ich recht in der Annahme, dass sich Ihre Stellungnahme auf alle ausliegenden Planverfahren bezieht?

Ich frage deshalb, weil derzeit nicht 6 sondern 8 Bebauungsplanverfahren zuzüglich einer Flächennutzungsplanänderung ausliegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Sylvia Robinson

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Tel.: 02821/ 84-314
Fax.: 02821/ 84-414

Von: baiudbwtoeb@bundeswehr.org
An: sylvia.robinson@kleve.de
Datum: 08.10.2015 13:39
Betreff: BBP; FNP
Gesendet von: HartmutLeCoutre@bundeswehr.org

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme
Mitzeichnung	Bearbeitung in eigener Zuständigkeit	Erledigung
Rücksendung		bis

Betr.: 126. FNP; u.a. BBP Nr. 4-221-4

Bezug: Stadt Kleve Zeichen 61.1/Ro vom 24.09. und 30.09.2015

Sehr geehrte Frau Robinson!

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.a. Vorgängen

Mit freundlichen Grüßen

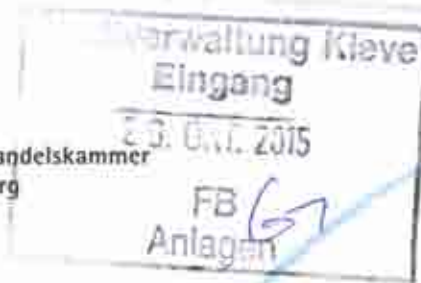
Im Auftrag

le Coutre
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Referat Infra 1.3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBW/Infra13@bunskom.mil.de

[Anhang "081015 Kleve.pdf" gelöscht von Hartmut le Coutre/BMVg/BUND/DE]



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 06 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve

Ihr Zeichen: 61.1/Ro
Ihre Nachricht vom: 24.09.2015

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de

Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 14.10.2015

**Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**


Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten in einem Gewerbegebiet geschaffen werden. Der Plan soll auf die aktuelle BauNVO umgestellt werden. Großflächige Einzelhandelsbetriebe werden auf diese Weise ausgeschlossen. Zudem werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten und Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

Die Planung wird von der IHK ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Markus Gerber



**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Ihr Zeichen	61.1/Ro
Unser Zeichen	III-1/Mie/hei
Ansprechpartner	Klaus Miethke
Zimmer	A 424
Telefon	0211 8795-323
Telefax	0211 879595-323
E-Mail	klaus.miethke@hwk- duesseldorf.de
Datum	20. Oktober 2015

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve

Bebauungsplan Nr. 2-056-4 Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring
Hier: unsere Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Robinson,

mit Schreiben vom 24.09.2015 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Wir beziehen zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

PRIVAT 1

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
47533 Kleve

31.01.2015

Widerspruch gegen den Bebauungsplan und Antrag auf Aufnahme Bezug: Bebauungsplan 2-305-0 und 2-056-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem Vorschlag, nur die im Plan 2-305-0 markierte Fläche (Union-, Bendsorp- und Bahngelände) als Mischgebiet zu nutzen.

Ich beantrage, die Fläche zwischen van den Bergh Straße/ Riswicker Straße und Grenze zu Plan 2-056-4 ebenfalls zum Bebauungsmischgebiet oder als Wohngebiet zur erklären. Im Anhang habe ich die Fläche gelb markiert.

Begründung:

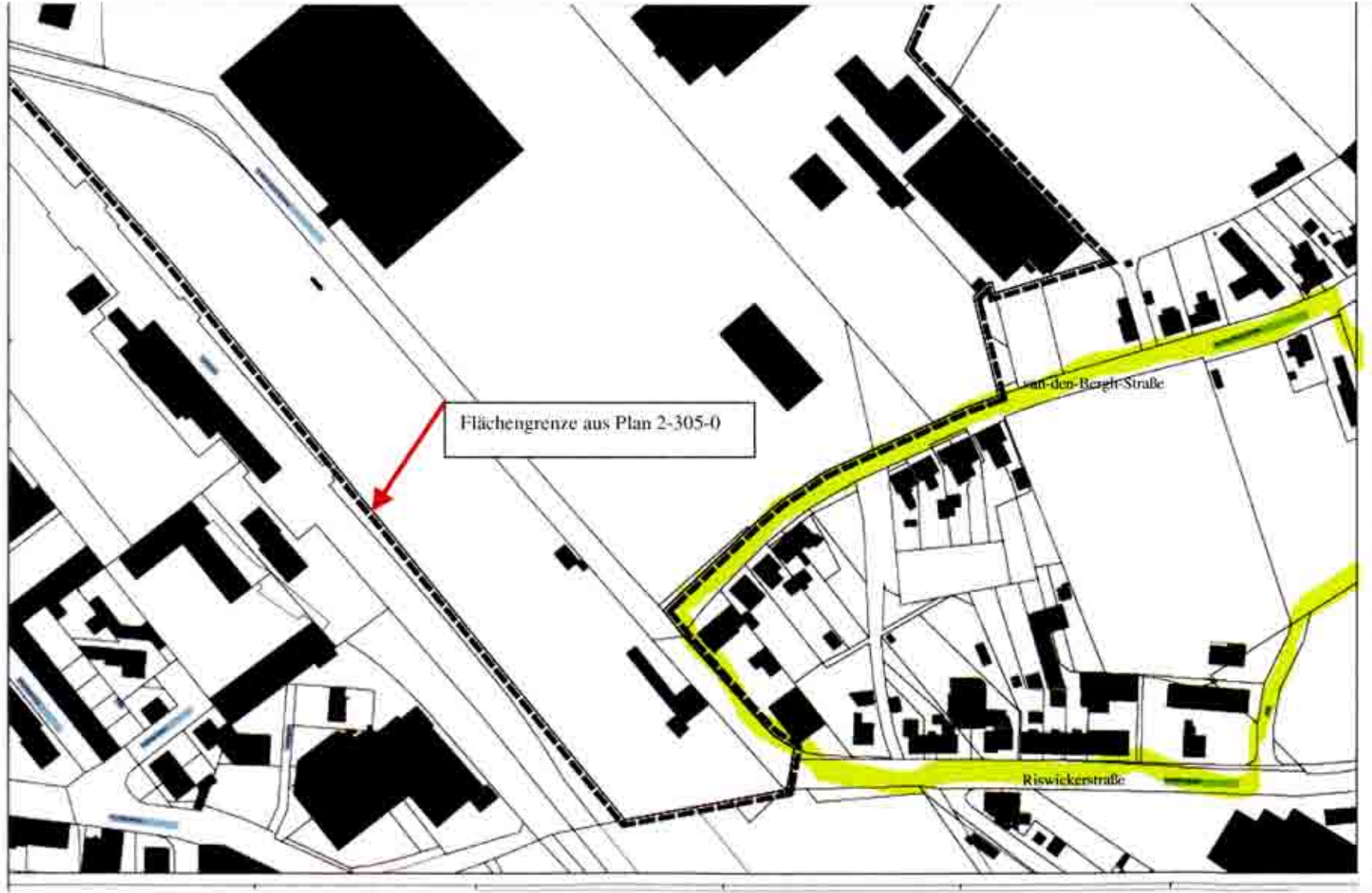
Der mit Neubekanntmachung vom 15.6.1998 aktuell gültige Flächennutzungsplan (Urfassung vom 24.11.1976) weist das Unionsgelände und das gesamte Gebiet rund um das Unionsgelände bis zum Klever Ring als Industriegebiet aus. Da speziell das Unionsgelände bzw. das ganze Gelände laut Bebauungsplan 2-305-0 wegen der Zentrums- und Hochschulnähe nicht mehr, bzw. nur zu geringen Teilen als Industriegelände genutzt werden soll, ist nach meinem Kenntnisstand die Flächennutzung mit gemischter Bebauung vorgesehen.

Aus mir unverständlichen Gründen ist nun ausgerechnet das im Anhang markierte Gebiet, auf dem zum allergrößten Teil reine Wohnbebauung zu finden ist, als Industriegebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan von 1998 belassen worden.

Dies ist nicht einzusehen, da die oben erwähnten Kriterien - Stadt- und Hochschulnähe - erst recht für sämtliche bereits existierenden Wohnhäuser und Wohnungen in diesem Bereich gelten.

Ich bitte darum meinem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüße



Flächengrenze aus Plan 2-305-0

an-den-Berg-Strabe

Riswickerstraße

Stadt Kleve
61 – Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

PRIVAT 2

**Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh Straße bis
Klever Ring
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beifügung einer uns legitimierenden Vollmacht zeigen wir an, dass

in Kleve und betreibt auf diesem Grundstück einen großflächigen Lebensmittel-Discountmarkt. Wie Sie wissen, beabsichtigt unsere Mandantin, diesen vorhandenen Discountmarkt auf 1.204 m² Verkaufsfläche zu erweitern. Diese Erweiterung ist im Interesse einer zukunftsfähigen wirtschaftlichen Erhaltung des Marktes erforderlich. Mit der Erweiterung ist keine Veränderung oder Erweiterung des angebotenen Sortiments verbunden. Die Erweiterung dient alleine der komfortableren Ausstattung des Marktes im Inneren durch breitere Gänge, niedrigere Regale und einer besseren Warenpräsentation.

Mit dem im Betreff genannten Bebauungsplan beabsichtigen Sie, für das Grundstück ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO 1990 festzusetzen und Einzelhandelsnutzungen mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten auszuschließen. Eine Bestandsschutzsicherung ist für das Vorhaben unserer Mandantin nicht enthalten. Die Planung verstößt daher eklatant gegen schützenswerte Eigentumsinteressen unserer Mandantin.

Angesichts des Umstandes, dass unsere Mandantin auf Grund der fehlerhaften Zurückstellung bisher einen Genehmigungsanspruch für die geplante Erweiterung hatte und eine weitere Verhinderung des Vorhabens auch zu nicht unerheblichen Schadenersatzansprüchen führen kann und hinsichtlich des planerischen Erfordernisses die entgegenstehenden Belange, nämlich das Interesse der Öffentlichkeit einerseits, das Einzelhandelskonzept umzusetzen und das private Interesse andererseits, den auf dem Grundstück vorhandenen Einzelhandelsbetrieb auch in Zukunft wirtschaftlich führen zu können, ist dem Interesse unserer Mandantin an Durchführung der beabsichtigten Verkaufsflächenerweiterung der Vorrang einzuräumen. Wir regen daher an, dass Sie dem derzeit gegebenen Genehmigungsanspruch nachkommen und das Planungsverfahren unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes ggf. weiterführen. Die Nichtberücksichtigung der schützenswerten Belange unserer Mandantin ist jedenfalls offensichtlich rechtswidrig. Wir bitten Sie höflich um Unterrichtung, wann mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu rechnen ist und bitten auch um Nachricht über den Zeitpunkt der durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Für Rückfragen und Abstimmung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

wird hiermit Vollmacht zu meiner/unserer außergerichtlichen Vertretung
in der Angelegenheit

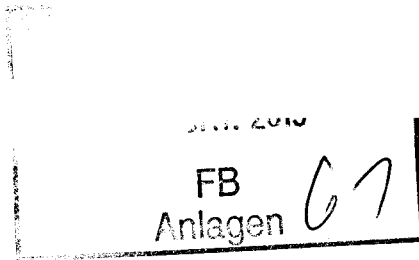
und etwaige weitere Beteiligte

wegen:
erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, zum Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
2. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
3. zur Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden;
4. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme, zur Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren;
5. zur Akteneinsicht;
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit .
7. zur Abgabe jedweder Erklärung, zu Antragstellungen und Antragsrücknahmen in Verwaltungsverfahren.

Stadt Kleve
FB Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve



Vorab per Telefax: 02821-84-414

Bebauungsplan 2-056-4

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen,

von uns beraten und vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht liegt Ihnen im Planverfahren schon vor. Anderenfalls sind wir gerne bereit, Ihnen erneut eine uns legitimierende Vollmacht nachzureichen.

Zu dem derzeit offenliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-056-4 nehmen wir für unsere Mandantin wie folgt Stellung:

1.

Kleve und betreibt auf diesem Grundstück einen großflächigen Lebensmittel-Discountmarkt. Wie Sie wissen, beabsichtigt unsere Mandantin

diesen Markt umzubauen. Zum Teil ist der Anbau eines Lagers sowie die Veränderung des Pfandbereichs und des Einbaus eines Backvorbereitungsraums vorgesehen, zum anderen eine Vergrößerung der Verkaufsfläche auf etwa 1.244 m². Entsprechende Anträge sind gestellt, die von Ihnen zurückgestellt bzw. abgelehnt worden und derzeit im Gerichtsverfahren rechtshängig sind. Zur Begründung der Notwendigkeit der Neustrukturierung des Lebensmittel-Discountmarktes verweisen wir auf unsere Ausführungen insbesondere im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mit Schreiben vom 31.03.2015. Dieses Schreiben wird ausdrücklich in Bezug genommen.

2.

Die bisherige planungsrechtliche Situation stand der Erteilung der Genehmigung des Vorhabens unserer Mandantin nicht entgegen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des noch rechtskräftigen Bebauungsplanes 2-056-01, der am 19.07.1977 Rechtskraft erlangte und auf Grundlage der BauNVO 1968 ein Gewerbegebiet festsetzt. In diesem Gewerbegebiet sind auch Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² zulässig, soweit sie entsprechend § 11 Abs. 3 BauNVO 1968 nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen. Dass dies nicht der Fall ist, wurde mit entsprechenden Gutachten nachgewiesen. Unsere Mandantin hat also auf Grundlage des derzeit geltenden Planungsrechtes einen Genehmigungsanspruch.

3.

Mit dem nun in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll unserer Mandantin nicht nur die sie begünstigende ursprüngliche Planungsrechtslage genommen, sondern vielmehr der vorhandene Betrieb auf den passiven Bestandsschutz gesetzt werden. Nach den textlichen Festsetzung unter Ziff. 1.3 ist vorgesehen, im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten entsprechend der „Klevert Sortimentsliste“ auszuschließen. Wie Sie deutlich gemacht haben, wollen Sie die Erweiterung des bestehenden Marktes aufgrund dessen nicht genehmigen.

Die Planung widerspricht den Eigentümer- und Betreiberinteressen unserer Mandantin. Im Interesse der Fortentwicklung ihres Betriebes ist es ständig erforderlich, vorhandene Einzelhandelsbetriebe den Marktanforderungen anzupassen, da anderenfalls die Gefahr droht, dass die Einzelhandelsbetriebe in Zukunft nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Unsere Mandantin betreibt derzeit bundesweit eine Anpassung ihrer bestehenden Lebensmittelmärkte an moderne Standards. Diese Anpassung mit baulichen Eingriffen und auch Vergrößerungen von Flächen verbunden, die nicht mit

einer Ausweitung des Sortimentes und in aller Regel auch nicht mit verstärkten Auswirkungen zusammenhängen. Das neue Filialkonzept sieht etwa vor, die derzeit in Geschäften befindlichen höheren Regale zu reduzieren, um diese sowohl für Kunden als auch für Mitarbeiter leichter bedienbar zu machen. Gleichzeitig werden die Gänge in den Lokalen verbreitert und ein größerer Bereich für das frische Angebot (Obst und Gemüse) bereit gehalten, die marktähnlich angeboten werden. Für dies alles bedarf es einer Flächenausdehnung, da diese Sortimente nicht übereinander gestapelt, sondern wie auf einem Marktplatz in der Fläche ausgelegt werden müssen.

Eine bauliche Anpassung ist auch aus energetischen Gründen gefordert. Mit all diesen Maßnahmen hängt weder eine Ausweitung des Sortimentes noch eine Vergrößerung des zentrenrelevanten Randsortimentes zusammen, das nach wie vor 10 % der Gesamtverkaufsfläche nicht übersteigen wird.

Mit der Reduzierung des Betriebes unserer Mandantin auf den passiven Bestandsschutz wird nicht nur in die zukunftsorientierten Betreiberinteressen, sondern auch in bestehende Eigentumsinteressen eingegriffen, sodass wir Sie bitten, von dieser Planung Abstand zu nehmen, jedenfalls aber den Bestandsschutz unserer Mandantin und das bereits mehrfach dargelegte Erweiterungsinteresse zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für etwaige Abstimmungen jederzeit gerne zur Verfügung.